



## Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Antrag Fraktionen CDU und SPD - **Drs. 6/3429**

Der Landtag wolle beschließen:

Die neuen Bundesländer sind aufgrund ihrer strukturell bedingten Wirtschaftsschwäche und der daraus folgenden geringen eigenen Steuerkraft sowie der noch immer hohen Arbeitslosigkeit und der Folgen des demografischen Wandels in besonderer Weise finanziellen Belastungen ausgesetzt. Der zukünftige Länderfinanzausgleich muss vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Eigenstaatlichkeit der Länder hierfür einen angemessenen Ausgleich leisten.

Die Landesregierung wird gebeten, gegenüber dem Bund in den Verhandlungen zum künftigen bundesstaatlichen Finanzausgleich folgende Grundbedingungen zu vertreten:

1. Der neue Bund-Länder-Finanzausgleich sollte innerhalb der Legislaturperiode des 18. Deutschen Bundestages beschlossen werden, damit Bund und Länder für die Zeit ab 2020 Planungssicherheit erlangen. Bei der Reform des Länderfinanzausgleichs (LFA) soll die Herstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Länder für das gesamtstaatliche Ziel der Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch nach 2019 maßgeblich sein. Die Balance zwischen Eigenstaatlichkeit der Länder, kommunaler Selbstverwaltung und bundesstaatlicher Solidargemeinschaft muss auch in Zukunft gewahrt bleiben.
2. Der anstehende Neuaushandlungsprozess des Länderfinanzausgleichs und zahlreicher anderer Regelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen soll in einem offenen und transparenten Prozess unter Einbeziehung der Landtage und von Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen gestaltet werden.
3. Die Beibehaltung des bisherigen Ausgleichsniveaus des Länderfinanzausgleichs, insbesondere des Umsatzsteuervorgewegausgleichs (nach dem bis zu 25 Prozent der Umsatzsteuer nicht nach Einwohnern, sondern an finanzschwache Länder verteilt werden) sollte beibehalten werden.

(Ausgegeben am 17.09.2014)

4. Die kommunale Steuerkraft, die bislang nur mit 64 Prozent Berücksichtigung findet, sollte künftig, schon wegen der Einstandspflicht des Landes für seine Kommunen, zu 100 Prozent in die Ermittlung der Finanzkraft der Länder Eingang finden.
5. Die bisherigen Ausgleichsmechanismen sollen um Bedarfsindikatoren erweitert werden, die den strukturellen Unterschieden der Länder besser gerecht werden. Ein Demografiefaktor sowie ein Ausgleich für strukturelle Arbeitslosigkeit, die jeweils die besonderen Belastungen eines Bundeslandes berücksichtigen, müssen in einem fortschrittlichen Finanzausgleich Aufnahme finden.
6. Neben dem Finanzausgleich sollten ergänzende Bundesmittel für Investitionen in Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturförderung (Investitions-Bundesergänzungszuweisungen) zur Beseitigung struktureller Probleme finanzschwacher Bundesländer vorgesehen werden.
7. Die Frage des Umgangs mit den Altschulden der Länder und Kommunen, unter Berücksichtigung der Auswirkung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020, soll in den Verhandlungen der Föderalismuskommission III besonders berücksichtigt werden. Damit die Länder dauerhaft ohne Neuverschuldung auskommen und dennoch ihre notwendigen Aufgaben erfüllen können, muss es vom Bund spätestens ab 2020 eine finanzielle Hilfe für Zins und Tilgung der Altschulden geben.
8. Die Möglichkeit der individuellen Steuersatzgestaltung durch die Länder (z. B. durch Zu- und Abschlagssätze bei der Einkommensteuer oder anderen Steuern) wird abgelehnt.

## **Begründung**

Zum 31. März 2014 waren die Haushalte der Länder und Stadtstaaten, einschließlich ihrer Extrahaushalte, mit rund 620 Mrd. Euro verschuldet. Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände belief sich auf rund 138,4 Mrd. Euro (einschließlich Zweckverbände und andere Extrahaushalte). Die Zinsaufwendungen von Ländern und Kommunen im Jahr 2013 belaufen sich auf mehr als 24,4 Mrd. Euro. Trotz des gegenwärtig günstigen Schuldzinsniveaus sind die Zinsänderungsrisiken insbesondere für die hoch verschuldeten Länder und Kommunen eine gewaltige Hypothek auf die Zukunft und gefährden die notwendigen Zukunftsinvestitionen.

In Sachsen-Anhalt betrug die Gesamt-Verschuldung des Landes im nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2013 rund 20,2 Milliarden Euro. Die Gemeinden und Gemeindeverbände waren zum gleichen Stichtag mit rund 3,14 Milliarden Euro im nicht-öffentlichen Bereich verschuldet. Obgleich die Verschuldung des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in den letzten Jahren leicht rückläufig war, muss festgestellt werden, dass die Verschuldungsproblematik und die immanenten Zinsänderungsrisiken noch immer eine Gefahr für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Sachsen-Anhalt darstellen.

Der geltende Länderfinanzausgleich ist bis Ende des Jahres 2019 befristet, die Zahlungen des Solidarpakts II laufen bis dahin aus und ab dem Jahr 2020 wird das Neu-

verschuldungsverbot des Grundgesetzes für die Länder gelten. Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen muss in den kommenden Jahren der bundesstaatliche Finanzausgleich neu verhandelt werden.

Aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalt sollten die aufgezeigten Positionen vertreten werden.

- zu 1. Um ein Mindestmaß an Planungssicherheit im Bund und bei den Ländern für einen Finanzausgleich nach dem Jahr 2020 zu erhalten, muss in der aktuellen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine abschließende Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgenommen sein.
- zu 2. Ein solcher für alle Bürgerinnen und Bürger zentraler Diskussions- und Aushandlungsprozess muss zwingend mit den unterschiedlichen Verfassungsebenen gemeinsam angegangen und dabei offen und transparent gestaltet werden. Mit einer im kleinsten Kreis unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffenen Entscheidung werden weder der Bund noch die Länder ihrer Verantwortung nicht gerecht.
- zu 3. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und des ab 2020 geltenden Neuverschuldungsverbots für die Länder ist es erforderlich, dass das zukünftige System des Finanzausgleichs eine ausreichende Finanzierung für alle Länder gewährleistet.
- zu 4. Die Länder sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Gemeinden einzustehen. Dies nehmen sie über den kommunalen Finanzausgleich wahr. Es ist daher geboten, beim Finanzausgleich, an dem die Länder teilnehmen, auch die Finanzkraft der Kommunen vollständig zum Ansatz zu bringen. Bislang erfolgt dies nur zu 64 Prozent.
- zu 5. Negative demografische Entwicklungen sowie eine hohe Arbeitslosigkeit beeinflussen maßgeblich die Zukunft und somit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bundeslandes. Solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken muss Inhalt einer zukunftsgewandten Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sein.
- zu 6. Ergänzungszuweisungen des Bundes, die zu einer Beseitigung struktureller Probleme finanzschwacher Bundesländer beitragen, sind dazu geeignet, künftige Zahlungen innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs durch Hebung der wirtschaftlichen Stärke eines Bundeslandes zu minimieren.
- zu 7. Nur mit einer langfristig gesicherten Grundlage der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und damit auch den Kommunen kann die Schuldenbremse eingehalten werden. Daher muss die Frage der Altschuldentilgung bei den zurzeit laufenden Verhandlungen über einen neuen Länderfinanzausgleich einer Lösung zugeführt werden. Der Bund hat im Gegensatz zu den Ländern, deren Aufgaben weitgehend gesetzlich festgeschrieben sind und die nur geringe Möglichkeiten haben, durch Gesetzgebung ihre Einnahmen zu erhöhen, eigene Gestaltungsmöglichkeiten auf der Einnahmeseite. Der Bund muss die Finanzausstattung der Länder nachhaltig verbessern. Sachsen-Anhalt muss sich deutlich zum Problem der Altschulden der Länder und Kommu-

nen positionieren. Eine Lösung des Problems der Altschulden ist – insbesondere unter den Bedingungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse – nicht nur für Sachsen-Anhalt, sondern für (fast) alle Länder und Kommunen eine zentrale politische Frage, für einige von ihnen sogar eine existenzielle. Es besteht hiermit die Chance, zwei überzeugende politische Botschaften, die üblicherweise in einem Spannungsverhältnis zueinander gesehen werden („Schuldenabbau“ versus „Investitionen in die Zukunft“), miteinander zu verbinden.

- zu 8. Bestehende Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern würden im Fall von Steuersatzwettbewerben zudem erweitert und sind nicht geeignet, diese zu vermindern. Die zusätzliche Belastung eines wirtschaftlich schwachen Bundeslandes mit sog. Strafsteuern führt durch die dann zu erwartende Abwanderung von aufkommensstarken Steuerzahlern zu einer Abwärtsspirale.

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Fraktionsvorsitzende